

V E R O R D N U N G

des Marktes Untergriesbach

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und das Aufstellen von vorübergehenden und dauerhaften Werbeanlagen (Werbe- und Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Untergriesbach folgende Verordnung:

§ 1

Zweck dieser Verordnung

Diese Verordnung regelt das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit sowie das Aufstellen für vorübergehende oder dauerhafte Zwecke bestimmter Werbeanlagen im Markt Untergriesbach.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Untergriesbach.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Bäumen, Informationstafeln, Rohrpfeuern für Verkehrsschilder oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können. Diese Definition gilt ausdrücklich auch für Anschläge, die auf Sportveranstaltungen hinweisen.

(2) Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke sind insbesondere Werbeplanen oder Transparente, die auf spezielle Rahmen oder Bauzäune aufgespannt werden und Werbetafeln mit Bodenverankerungen, die für einen vorab bestimmten Zeitraum zum Hinweis auf ein bestimmtes Ereignis aufgestellt und nach diesem Ereignis wieder entfernt werden. Diese Definition gilt ausdrücklich auch für Werbeanlagen, die auf Sportveranstaltungen hinweisen. Auch vorübergehend, nicht lediglich zum Parken abgestellte, mit Werbung versehene Fahrzeuge und Anhänger sind derartige Werbeanlagen.

(3) Werbeanlagen für dauerhafte Zwecke sind sämtliche Anlagen, die zum Zweck der Wirtschaftswerbung oder des Hinweises auf einen Wirtschaftsbetrieb auf öffentlichen Grundstücken, im öffentlichen Verkehrsraum oder an Telegrafmasten, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Bäumen, Informationstafeln sowie Rohrpfeiler für Verkehrsschilder angebracht werden und dort für einen unbestimmten Zeitraum verbleiben sollen. Auch dauerhaft, nicht lediglich zum Parken abgestellte, mit Werbung versehene Fahrzeuge und Anhänger sind derartige Werbeanlagen.

(4) Festgelegte Standorte für Werbeanlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sind planmäßig eingezeichnete Bereiche, in denen das Aufstellen von vorübergehend genutzten Werbeanlagen erlaubt ist. Die Genehmigungspflicht bleibt hiervon unberührt. Die beigefügten Pläne mit zugelassenen Standorten ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften bedeutet innerhalb der durch Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) gekennzeichneten Ortsbereiche. Ortshinweistafeln (Zeichen 385 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO - Weiler) kennzeichnen keine geschlossene Ortschaft, diese Bereiche liegen außerhalb geschlossener Ortschaften.

(6) Unmittelbares Umfeld bedeutet zumindest einen Bereich von 25 m vor und nach der betreffenden Anlage/Einrichtung sowie die Strecke auf die sich die Einrichtung erstreckt auf der Straßenseite, auf der sich die Anlage/Einrichtung befindet. Die gegenüberliegende Straßenseite ist im Regelfall nicht mehr dem unmittelbaren Umfeld zuzurechnen. Im Zweifel definiert die Verwaltung des Marktes Untergriesbach das unmittelbare Umfeld für den Einzelfall.

§ 4

Genehmigungspflicht durch die Gemeinde

(1) Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit sowie Werbeanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung nur mit vorheriger Genehmigung durch den Markt Untergriesbach angebracht bzw. aufgestellt werden.

(2) Der Markt Untergriesbach bestimmt jeweils für den Einzelfall, ob und wo die Anschläge angebracht bzw. Werbeanlagen aufgestellt werden dürfen.

(3) Es wird generell festgelegt, dass an nachfolgenden Orten keine Anschläge angebracht und keine Werbeanlagen errichtet werden dürfen:

- a. Außerhalb geschlossener Ortschaften.
- b. An Buswartehäuschen und sonstigen öffentlichen Gebäuden im gesamten Gemeindegebiet, sofern hier nicht speziell vorgesehene Vorrichtungen zum Anbringen von Anschlägen oder Werbeanlagen vorhanden sind.
- c. Im unmittelbaren Umfeld des Kriegerdenkmals Untergriesbach und der Linddenkapelle sowie im unmittelbaren Umfeld der Kriegerdenkmäler in Schaibing und Gottsdorf.
- d. Im unmittelbaren Kirchen- und Friedhofsumfeld in Untergriesbach, in Schaibing und in Gottsdorf.
- e. An zentralen Verkehrspunkten, sofern die Einsicht in Kreuzungen, Einmündungen oder Einfahrten durch die Anschläge oder Werbeanlagen beeinträchtigt würden und diese nicht schon aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung rechtswidrig angebracht bzw. aufgestellt sind.

(4) Soweit innerhalb eines geschlossenen Ortsbereiches vom Markt Untergriesbach Plakathalter an Telekommunikationsmasten, Straßenbeleuchtungseinrichtungen oder ähnlichen ortsfesten Anlagen zur Verfügung gestellt werden, ist das Anbringen von Anschlägen nur in diesen Anlagen erlaubt.

(5) Soweit innerhalb eines geschlossenen Ortsbereiches vom Markt Untergriesbach Standorte für Werbeanlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmt werden, ist das Errichten und Aufstellen derartiger Anlagen nur in diesen Bereichen erlaubt.

(6) Die Genehmigung zum Errichten von Werbeanlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird grundsätzlich nur für die Dauer von maximal 2 Wochen unmittelbar vor dem Termin des beworbenen Ereignisses erteilt. Die Werbeanlage muss spätestens am zweiten Werktag nach dem Termin des beworbenen Ereignisses wieder entfernt sein.

(7) Die Genehmigung zum Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit wird grundsätzlich nur für die Dauer von maximal 4 Wochen unmittelbar vor dem Termin des beworbenen Ereignisses erteilt. Die Anschläge müssen spätestens eine Woche nach dem Termin des beworbenen Ereignisses wieder entfernt sein.

(8) Wiederkehrende gleichartige Ereignisse wie insbesondere Sportveranstaltungen können mit Vorlage eines Spiel- oder Wettkampfplanes unter Bezeichnung der zu bewerbenden Termine eine Genehmigung für mehrere zu bewerbende Veranstaltungen bekommen (z.B. Saisongenehmigung).

(9) Öffentlichen Anschlägen und Werbeanlagen mit unangemessenem Bildmaterial oder Hinweisen auf Veranstaltungen, die negative Auswirkungen insbesondere auf Jugendliche und Kinder haben können, kann durch den Markt Untergriesbach die Genehmigung versagt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf den Anschlägen und Anlagen sittenwidrige Darstellungen oder nackte Menschen zu sehen sind oder wenn Veranstaltungen beworben werden, bei denen offensichtlich und vorrangig der Konsum von Alkohol (z.B. Flatrateparties) beworben wird.

§ 5

Besondere Regelungen zu Werbeanlagen für dauerhafte Zwecke

(1) Neu zu errichtende ortsfeste Werbeanlagen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung müssen in jedem Fall den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere Baurecht und Straßenverkehrsrecht) entsprechen.

(2) Mögliche Standorte und die Gestaltung der Anlagen sind im Vorfeld mit dem Markt Untergriesbach abzustimmen.

(3) Sofern an einem Verkehrsweg bzw. an einer Einmündung oder Kreuzung Werbeanlagen für mehrere Wirtschaftsbetriebe erforderlich sind, wird der Markt Untergriesbach eine Bedarfsabfrage bei allen betreffenden Betrieben durchführen, um hier eine Zusammenfassung der Werbeanlagen zu erreichen.

(4) Im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung von mehreren Wirtschaftsbetrieben (mindestens 2) übernimmt der Markt Untergriesbach das Genehmigungsverfahren und stellt den Rahmen zur Anbringung der Beschilderung für die einzelnen Wirtschaftsbetriebe zur Verfügung. Die Beschilderung muss sich an den Vorgaben des Marktes Untergriesbach orientieren.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 4 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und nicht auf nicht mit dem Grundstück in Bezug stehende Wirtschaftsbetriebe oder Ereignisse und Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund hinweisen.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden, Wahlplakate und ähnliche Werbemittel öffentlich anbringen und zwar auch außerhalb der dafür vorgesehenen Plakathalter (Ausnahme von § 4 Abs. 4). Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Ereignis, wieder entfernt werden.

(3) Bereits bestehende, ordnungsgemäß angebrachte und durch den Markt Untergriesbach bzw. die zuständige Stelle genehmigte dauerhafte Werbeanlagen bleiben von den vorstehenden Regelungen ausgenommen bis sie wesentlich verändert, erneuert oder gänzlich neu errichtet werden.

(4) Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich ganz besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(5) Weiterhin kann der Markt Untergriesbach im Einzelfall auf Antrag auch Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung erteilen, wenn alle Plakatträger oder alle Standorte für vorübergehend errichtete Werbeanlagen belegt sind.

§ 7

Art und Weise des Anbringens von Anschlägen in der Öffentlichkeit und des Aufstellens von Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit und Werbeanlagen im Sinne § 3 Abs. 3 dieser Verordnung dürfen nur in der Weise angebracht oder errichtet werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert oder gefährdet werden.

(2) Plakate oder Tafeln an öffentlichen Verkehrswegen müssen eine untere lichte Höhe von 2,25 m aufweisen und einen Mindestabstand zum nächstgelegenen Fahrbahnrand von 1,00 m einhalten, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen andere Mindestabstände geregelt sind.

(3) Für hängende Anschläge an Masten ist eine maximale Größe von DIN A 1 vorgesehen.

(4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Kostenpflicht

(1) Nach Artikel 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden,

a. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Marktes Untergriesbach Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt

oder

b. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Marktes Untergriesbach Werbeanlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung errichtet oder errichten lässt

oder

c. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung in Bereichen in denen die grundsätzlich ausgeschlossen ist Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder Werbeanlagen errichtet

oder

d. wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Abs. 6 und 7 dieser Verordnung angeführten Fristen nicht einhält

(2) Anschläge, Werbeanlagen und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.

(3) Ist eine Entfernung von Anschlägen durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von **10,00 EUR** pro Anschlag/Plakat in Rechnung gestellt. Bei einer Mehrzahl von entfernten Plakaten kann auf eine Pauschale von **5,00 EUR** je Anschlag/Plakat ermäßigt werden.

(4) Ist eine Entfernung von Werbeanlagen durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von **50,00 EUR** pro Werbeanlage zuzüglich möglicherweise anfallender Lagerungs- oder Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den 01.04.2016



Duschl

1 Bürgermeister



